

# Gemeinsamer Fusionsbericht

vom 25. Oktober 2023

der Verwaltungsräte

der **Starrag Group Holding AG**  
Seebleicherstrasse 61, 9404 Rorschacherberg  
("Starrag")

und der **Tornos Holding AG**  
c/o Tornos SA, rue Industrielle 111, 2740 Moutier  
("Tornos")

(Starrag und Tornos zusammen die "**Gesellschaften**")

betreffend die Absorptionsfusion der Tornos durch die Starrag gem. Art. 14 FusG

## Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Folgen der Fusion (Art. 14 Abs. 3 lit. a FusG)	3
1.1	Hintergrund	3
1.2	Beweggründe für die Fusion	3
1.3	Allgemeine Auswirkungen der Fusion	4
2	Erläuterung des Fusionsvertrags (Art. 14 Abs. 3 lit. b und lit. c FusG)	4
2.1	Grundsätzliches	4
2.2	Umtauschverhältnis	5
2.3	Transaktionssicherheit und Schutz vor Veränderungen	5
2.4	Bedingungen für den Vollzug der Fusion	5
2.5	Beendigung des Fusionsvertrags und Rücktritt bei Vertragsverletzung	5
2.6	Vollzug der Fusion	6
2.7	Kosten	6
3	Umtauschverhältnis (Art. 14 Abs. 3 lit. c FusG)	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen der Tornos insbesondere	6
3.3	Bewertung der Aktien	7
4	Kapitalerhöhung der Starrag (Art. 14 Abs. 3 lit. f FusG)	7
5	Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 14 Abs. 3 lit. i FusG)	7
6	Auswirkungen auf die Gläubigerinnen und Gläubiger (Art. 14 Abs. 3 lit. j FusG)	8
7	Behördliche Bewilligungen (Art. 14 Abs. 3 lit. k FusG)	8

## Vorbemerkungen

- (A) Die Verwaltungsräte der Starrag und der Tornos haben am 25. Oktober 2023 einen Fusionsvertrag zwecks Zusammenschlusses der beiden Gesellschaften abgeschlossen (der "**Fusionsvertrag**").
- (B) Der Zusammenschluss beider Gesellschaften wird als Absorptionsfusion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a des Fusionsgesetzes ("**FusG**") durchgeführt, wobei die Starrag als übernehmende Gesellschaft die Tornos als übertragende Gesellschaft übernimmt (die "**Fusion**").
- (C) Die Verhandlungen über die Fusionsbedingungen haben die Verwaltungsräte der Starrag und der Tornos unter Ausschluss der sich in einem Interessenkonflikt befindlichen Mitglieder geführt, wofür unabhängige Ausschüsse gebildet wurden (bei Starrag bestehend aus Herrn Androschin, Herrn Stürm und Herrn Iseli; bei Tornos bestehend aus Herrn Frôté und Herrn Rollier).
- (D) Gemäss Art. 14 Abs. 1 FusG haben die Verwaltungsräte der Starrag und der Tornos je einen schriftlichen Bericht über die geplante Fusion zu verfassen.
- (E) Entsprechend Ziffer 2.3 des Fusionsvertrags erstellen der Verwaltungsrat von Starrag und der Verwaltungsrat von Tornos den vorliegenden Bericht betreffend die Fusion gemeinsam.

## 1 Zweck und Folgen der Fusion (Art. 14 Abs. 3 lit. a FusG)

### 1.1 Hintergrund

Starrag ist ein weltweit führendes Unternehmen in der Entwicklung, Herstellung und im Vertrieb von Präzisions-Werkzeugmaschinen zum Fräsen, Bohren und Schleifen sowie zur Komplettbearbeitung von Werkstücken aus Metall, Verbundwerkstoffen und Keramik.

Tornos ist ein weltweit führendes Unternehmen in der Entwicklung, Herstellung und im Vertrieb von Langdrehautomaten, Mehrspindelmaschinen, Stangenfräsmaschinen sowie Bearbeitungszentren für komplexe Teile.

Die Verwaltungsräte der Starrag und der Tornos sind der Überzeugung, dass ein Zusammenschluss der Gesellschaften aus nachfolgenden Gründen im beidseitigen Interesse liegt.

### 1.2 Beweggründe für die Fusion

Die Marktleistungen der beiden Gesellschaften bzw. ihrer jeweiligen Unternehmensgruppen ergänzen sich weitgehend. Die Starrag bedient die Marktsegmente Aerospace, Energie, Industrie, Mikromechanik und Transport, während die Tornos in den Märkten Medizin- und Dentaltechnik, Elektronikindustrie, Uhrenindustrie, Aerospace sowie Automotive tätig ist. Vor diesem Hintergrund ergänzen sich aus Sicht der Verwaltungsräte beider Gesellschaften namentlich die beiden Produktportfolios für Präzisions-Werkzeugmaschinen in hohem Mass. Durch Produktionsnetzwerke, optimierte Nutzung der gemeinsamen Wertschöpfungsstruktur und kombinierte Einkäufe kann von einer verbesserten Rentabilität ausgegangen werden. Daher ist nach Ansicht der beiden Verwaltungsräte zu erwarten, dass der Zusammenschluss allgemein zu einer Stärkung der technologischen Kompetenz und der Wettbewerbsfähigkeit des fusionierten Unternehmens führen wird.

Starrag hat ihre Kundenbasis in der Schweiz, Europa, Amerika und Asien. Tornos liefert insbesondere an Kunden in der Schweiz, Europa, Amerika und Asien. Es besteht eine gute Ausgangslage, durch die Fusion attraktive regionale Märkte wie die USA und Asien weiter zu erschliessen und Kundenindustrien bzw. –anwendungen (etwa im Bereich der Medizintechnik oder der Luxusgüter) sowie die globale Präsenz zu fördern.

Sodann können durch die Fusion und die resultierende Kombination von Ressourcen und Fachkenntnissen in vielen Unternehmensbereichen Synergien erzielt werden. Dies dient insbesondere einer beschleunigten Entwicklung neuer Technologien. Vor diesem Hintergrund erwarten Starrag und Tornos infolge der Fusion mittelfristig Umsatzsynergien von rund CHF 10 bis CHF 15 Mio. Daneben werden die Kostensynergien, insbesondere durch höhere Einkaufsvolumina, optimierte Infrastrukturkosten und Effizienzsteigerungen in Logistik und Vertrieb, auf rund CHF 5 bis CHF 10 Mio. geschätzt.

Da sich die Konjunkturzyklen von Starrag und Tornos unterscheiden, ist weiter zu erwarten, dass die Fusion die mit den wirtschaftlichen Zyklen verbundenen Risiken in den von beiden Gesellschaften gemeinsam bedienten Abnehmerindustrien minimieren bzw. nivellieren kann.

Aufgrund dieser Erwägungen sind die Verwaltungsräte beider Gesellschaften überzeugt, gemeinsam ein leistungsstarkes, innovatives und technologisch führendes, international aktives Unternehmen in der Werkzeugmaschinenindustrie bilden zu können.

### **1.3 Allgemeine Auswirkungen der Fusion**

Nach Ansicht der Verwaltungsräte der Starrag und der Tornos ist als Folge der Fusion eine grössere globale Marktpräsenz sowie eine stärkere Marktdurchdringung zu erwarten. Die nach der Fusion neu unter der Firma StarragTornos Group AG auftretende Gesellschaft wird nach aktuellen Prognosen zum viertgrössten Hersteller von zerspanenden Werkzeugmaschinen (mit Fokus auf Drehen und Fräsen) in Europa werden (wobei Fräsen, Bohren, Drehen und Schleifen als wichtigste zerspanende Verfahren anzusehen sind).

Die nach der Fusion zu verfolgende gemeinsame Unternehmensstrategie wird sich auf die Steigerung von Kundennutzen und -zufriedenheit, die Stärkung der weltweiten Präsenz sowie die Steigerung des Gesamtwerts des Unternehmens (Operational Excellence) fokussieren. Letzteres soll insbesondere durch die Nutzung komplementärer Stärken in der Wertschöpfung sowie die Möglichkeit, Produktionsstandorte in China und Indien zu nutzen und den Einkauf zu optimieren, erreicht werden.

Unter Berücksichtigung der Synergiepotenziale, der fusions- und integrationsbedingten Kosten und Aufwendungen sowie der sonstigen Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage gehen die Verwaltungsräte der Starrag und der Tornos davon aus, dass nach der Fusion mittelfristig von einem jährlichen Umsatzwachstum von rund 5 % sowie einer EBIT-Marge von rund 8 % ausgegangen werden kann.

Die Gesellschaften sind bestrebt, den Zusammenschluss in Kooperation und als gleichberechtigte Partner durchzuführen. Die beiden starken Marken Starrag und Tornos (inkl. den jeweiligen Produktmarken) sollen auch nach Vollzug der Fusion erhalten bleiben. Zudem wird an den jeweiligen lokalen Verankerungen der Gesellschaften festgehalten. Es ist kein Abbau von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Fusion vorgesehen.

## **2 Erläuterung des Fusionsvertrags (Art. 14 Abs. 3 lit. b und lit. c FusG)**

### **2.1 Grundsätzliches**

Die Gesellschaften kommen überein, eine Absorptionsfusion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG durchzuführen, wobei die Starrag als übernehmende Gesellschaft die Tornos als übertragende Gesellschaft übernimmt. Die Starrag soll mit Vollzug der Fusion ihre Firma in StarragTornos Group AG ändern.

Durch die Fusion wird die Tornos aufgelöst, wobei sämtliche ihrer Aktiven und Passiven gesamthaft durch Universalsukzession auf die Starrag übergehen. Damit werden die Tochtergesellschaften der Tornos-Gruppe zu Tochtergesellschaften der heutigen Starrag. Die Tornos wird mit Eintragung der Fusion im Handelsregister gelöscht.

Mit Vollzug der Fusion gelten sämtliche Handlungen der Tornos rückwirkend ab dem 1. Juli 2023 als für die Rechnung von Starrag vorgenommen.

Im Zusammenhang mit der Fusion werden den Mitgliedern der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen keine besonderen Vorteile im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. h FusG gewährt.

## 2.2 Umtauschverhältnis

Im Rahmen der Fusion erhalten die bisherigen Aktionäre der Tornos als Gegenleistung für je eine Namenaktie der Tornos mit einem Nennwert von CHF 1 ("**Tornos-Aktien**") 0.1059 Namenaktien der Starrag mit einem Nennwert von CHF 8.50 ("**Starrag-Aktien**", dieses Verhältnis das "**Umtauschverhältnis**"; für Details siehe unten Ziff. 3.1).

## 2.3 Transaktionssicherheit und Schutz vor Veränderungen

Zur Absicherung der Transaktion und zum Schutz vor potenziell negativen Veränderungen haben Starrag und Tornos im Fusionsvertrag verschiedene Vereinbarungen getroffen. Grundlegerend ist dabei die gegenseitige Verpflichtung, sich vom Vertragsschluss bis zum Vollzug der Fusion nach besten Kräften und in guten Treuen zu bemühen, die Fusion gemäss den Bestimmungen des Fusionsvertrages zu vollziehen.

Sodann haben sich Starrag und Tornos darauf geeinigt, bestimmte mit Blick auf die Fusion wesentliche Geschäfte und Handlungen (auch von Tochtergesellschaften) nur mit Zustimmung der jeweils anderen Gesellschaft vorzunehmen.

Beide Gesellschaften werden zudem davon absehen, Angebote oder Interessensbekundungen von Dritten für öffentliche Übernahmen, Fusionen oder andere Transaktionen, welche den Vollzug der Fusion behindern können, einzuholen oder zu solchen Angeboten einzuladen bzw. solche zu fördern. Die Gesellschaften werden sich gegenseitig unverzüglich informieren, sollten derartige Angebote und Interessensbekundungen eingehen.

Der Transaktionssicherheit dient auch die Verpflichtung der Gesellschaften, sich gegenseitig bei der Abwehr bzw. der Führung allfälliger Verfahren oder Verhandlungen zu unterstützen, namentlich falls solche durch Überprüfungsklagen oder Anfechtungen im Sinne von Art. 105 f. FusG eingeleitet werden.

## 2.4 Bedingungen für den Vollzug der Fusion

Der Vollzug der Fusion untersteht gemäss dem Fusionsvertrag den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (a) Genehmigung der Fusion und des Fusionsvertrags sowie entsprechende Beschlussfassung durch die Generalversammlung jeder Gesellschaft;
- (b) Kein Verbot und keine Verhinderung der Fusion aufgrund rechtshängiger Verfahren bzw. ergangener Urteile oder Verfügungen.

## 2.5 Beendigung des Fusionsvertrags und Rücktritt bei Vertragsverletzung

Der Fusionsvertrag fällt dahin, wenn (i) die Generalversammlung von Starrag oder Tornos die Fusion endgültig ablehnt, (ii) ein öffentliches Kaufangebot i.S.v. Art. 125 ff. des Finanzmarktinfragegesetzes ("**FinfraG**") durch eine Drittpartei für den Erwerb von mehr als 33 $\frac{1}{3}$  % der Aktien von Starrag oder Tornos unterbreitet wird und zustande kommt oder als zustande gekommen erklärt worden ist oder eine Drittpartei aufgrund eines Erwerbs von mehr als 33 $\frac{1}{3}$  % der Aktien einer Partei ein Pflichtangebot i.S.v. Art. 135 FinfraG unterbreitet oder (iii) die Fusion nicht spätestens bis zum 30. Juni 2024 rechtskräftig im Handelsregister eingetragen ist.

Darüber hinaus kann sowohl Starrag wie Tornos vom Fusionsvertrag zurücktreten, wenn die andere Gesellschaft ihre Pflichten unter dem Fusionsvertrag in schwerwiegender Weise verletzt hat und diese Verletzung nicht innert angemessener Frist behebt.

## 2.6 Vollzug der Fusion

Der Vollzug der Fusion erfolgt an dem Tag, an dem die entsprechenden Eintragungen in das Handelsregister erfolgt sind. Die Anmeldungen für diese Eintragungen sind voraussichtlich am 7. Dezember 2023 oder, falls in diesem Zeitpunkt noch nicht alle Bedingungen für den Vollzug der Fusion erfüllt sind, spätestens zehn Börsentage nach Eintritt der letzten offenen Bedingung oder einem zulässigen Verzicht darauf vorzunehmen.

## 2.7 Kosten

Starrag und Tornos tragen für den Fall, dass der Fusionsvertrag nicht vollzogen wird, die Kosten, die ihr bei dessen Verhandlung entstanden sind, selbst. Hinsichtlich bestimmter Kosten (namentlich gewisse Honorare von Beratern) haben sich die Gesellschaften auf eine Teilung gemäss dem der Fusion bzw. dem Umtauschverhältnis zugrundeliegenden Wertverhältnis der Gesellschaften geeinigt. Falls die Fusion vollzogen wird, trägt Starrag die Kosten.

# 3 Umtauschverhältnis (Art. 14 Abs. 3 lit. c FusG)

## 3.1 Allgemeines

Wie bereits unter Ziff. 2.2 hiavor festgehalten, erhalten die bisherigen Aktionäre der Tornos als Fusionsgegenleistung für je eine Tornos-Aktie 0.1059 Starrag-Aktien. Zur Ausgabe der als Gegenleistung gewährten Starrag-Aktien wird die Starrag ihr Aktienkapital gemäss nachstehender Ziff. 4 um 2'103'121 Starrag-Aktien erhöhen und diese neuen Starrag-Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Starrag-Aktionäre an die Tornos-Aktionäre ausgeben.

Das Umtauschverhältnis wird gegebenenfalls angepasst um die Auswirkungen von allfälligen Aktiensplits, Aktienzusammenlegungen, Gratisaktien und ähnlichen Transaktionen hinsichtlich Starrag-Aktien und Tornos-Aktien, welche vor dem Vollzug der Fusion wirksam werden.

Tornos-Aktionäre, für deren Aktienbeteiligung an Tornos am Vollzugsdatum sich gemäss dem Umtauschverhältnis keine ganze Zahl von Starrag-Aktien ergibt, erhalten von Starrag als Abgeltung für die entsprechenden Bruchteile (Spitzen) eine Geldzahlung, die dem Wert des entsprechenden Bruchteils, bewertet zum volumengewichteten Durchschnittskurs der Starrag-Aktie an den 5 Börsentagen vor der Anmeldung zur Eintragung der Fusion im Handelsregister, entspricht. (Tornos-Aktionäre, die über weniger als 10 Aktien verfügen und nach der Fusion weiterhin Aktionär der StarragTornos Group AG bleiben möchten, werden gebeten, ihren Bestand an Tornos-Aktien bis spätestens am 7. Dezember 2023 mittels Kauf an der Börse auf mindestens 10 Aktien zu erhöhen. Unter gewissen Voraussetzungen wird ihnen andernfalls der Bezug einer Starrag-Aktie gegen eine Zuzahlung des Differenzbetrages ermöglicht, doch ist ein vorgängiger Zukauf durch die betreffenden Aktionäre auf mindestens 10 Tornos-Aktien für alle beteiligten Parteien einfacher und vermeidet Aufwand und Abwicklungskosten für alle beteiligten Parteien.)

Von Tornos selbst oder ihren Tochtergesellschaften gehaltene Tornos-Aktien werden nicht in Starrag-Aktien umgetauscht, sondern gehen mit Vollzug der Fusion unter.

## 3.2 Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen der Tornos insbesondere

Gewisse Tornos-Aktien und Optionen auf Tornos-Aktien werden gemäss den Bestimmungen des "Management and Board Participation Plan (MBP 07)" (der "**Tornos-Mitarbeiterbeteiligungsplan**") gehalten. Diese Tornos-Aktien werden in die gemäss dem Umtauschverhältnis bestimmte Anzahl Starrag-Aktien umgetauscht. Sich ergebende Bruchteile werden durch einen Spitzenausgleich in Geld gemäss Ziff. 3.1 abgegolten. Die anwendbaren Haltefristen und Verwahrungsbestimmungen gemäss den Bestimmungen des Tornos-Mitarbeiterbeteiligungsplans bleiben bestehen bzw. für die erworbenen Starrag-Aktien in gleicher Dauer weitergelten.

Die im Zeitpunkt der Fusion ausstehenden Optionen auf Tornos-Aktien werden gemäss dem Umtauschverhältnis in Optionen auf Starrag-Aktien getauscht, wobei der jeweilige Ausübungspreis ebenfalls entsprechend dem Umtauschverhältnis neu berechnet wird. Zur Ausübung der Optionsrechte wird Starrag bedingtes Aktienkapital im Umfang von höchstens CHF 595'000.00 schaffen durch Ausgabe von maximal 70'000 Starrag-Aktien.

Die Tornos bzw. ihr Verwaltungsrat wird die notwendigen Anpassungen der Bestimmungen des Mitarbeiterbeteiligungsplans vornehmen.

### **3.3 Bewertung der Aktien**

Die beiden unabhängigen Verwaltungsratsausschüsse der Starrag und Tornos haben das Umtauschverhältnis basierend auf den durch die Gesellschaften erstellten Business Plänen (je für Starrag und für Tornos), den gegenseitig offen gelegten Finanz- und Geschäftsinformationen sowie der vorläufigen Bewertungsergebnisse der IFBC AG, Zürich und nach verschiedenen Due Diligence-Arbeiten festgelegt. Die Bewertung erfolgte nach der anerkannten Discounted Cashflow-Methode. Weitere Methoden (wie namentlich Trading Multiples, der Aktienkurs der beiden Gesellschaften und Transaction Multiples) wurden zur Plausibilisierung ebenfalls berücksichtigt.

Die IFBC AG, Zürich, hat als gemeinsam beauftragte und unabhängige Expertin eine Fairness Opinion zu Händen der Verwaltungsräte von Starrag und Tornos abgegeben, welche das von den Gesellschaften vereinbarte Umtauschverhältnis aus finanzieller Sicht als angemessen beurteilt.

Weiter hat die PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, als gemeinsame Fusionsprüferin die Vertretbarkeit des Umtauschverhältnisses gemäss Art. 15 Abs. 4 lit. b FusG bestätigt.

## **4 Kapitalerhöhung der Starrag (Art. 14 Abs. 3 lit. f FusG)**

Im Zeitpunkt des Abschlusses des Fusionsvertrags beträgt das Aktienkapital der Starrag CHF 28'560'000.00 und ist eingeteilt in 3'360'000 Namenaktien zu einem Nennwert von CHF 8.50. Gemäss dem Fusionsvertrag wird die Starrag ihr Aktienkapital per Vollzug der Fusion von CHF 28'560'000.00 um CHF 17'876'528.50 auf CHF 46'436'528.50 durch Ausgabe von 2'103'121 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 8.50 unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erhöhen. Die neuen Aktien werden zum Umtausch gegen die bisherigen Tornos-Aktien verwendet. Der Betrag der Kapitalerhöhung wird durch den aus der Übertragung durch Universalsukzession aller Aktiven und Passiven der Tornos auf die Starrag resultierenden Aktivenüberschuss liberiert.

Die neuen Namenaktien unterliegen der Eintragungsbeschränkung gemäss Artikel 5 der Statuten der künftigen StarragTornos Group AG und sind für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr an Dividenden sowie anderen Ausschüttungen an die Aktionäre vollumfänglich berechtigt.

Die Zürcher Kantonalbank wurde beauftragt, den Umtausch der Tornos-Aktien in Starrag-Aktien abzuwickeln und das Gesuch um Kotierung der neuen Starrag-Aktien an der SIX Swiss Exchange zu stellen.

## **5 Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 14 Abs. 3 lit. i FusG)**

Die Starrag und die Tornos werden ihre jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss anwendbaren Bestimmungen von Gesamt- und Normalarbeitsverträgen über die Fusion und damit verbundene

rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen rechtzeitig vor den jeweiligen Generalversammlungen der Gesellschaften informieren und soweit erforderlich konsultieren.

Im Zusammenhang mit der Fusion ist kein Stellenabbau und sind auch keine weiteren die Arbeitnehmerschaft betreffenden Massnahmen geplant. Nach Ansicht beider Gesellschaften hat die Fusion keinen unmittelbaren nachteiligen Einfluss auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Gesellschaften.

## 6 Auswirkungen auf die Gläubigerinnen und Gläubiger (Art. 14 Abs. 3 lit. j FusG)

Die Verbindlichkeiten von Tornos gehen mit Vollzug der Fusion auf die Starrag über. Die Gläubigerinnen und Gläubiger der Gesellschaften haben unter den Voraussetzungen von Art. 25 FusG das Recht, die Sicherstellung ihrer Forderungen zu verlangen.

Die Verwaltungsräte der beiden Gesellschaften sind der Ansicht, dass die Kreditwürdigkeit des fusionierten Unternehmens durch die Fusion gestärkt wird und sie haben keinen Anlass zur Annahme, dass wesentliche benötigte Finanzmittel aufgrund der Fusion nicht mehr verfügbar sein werden. Vor diesem Hintergrund sehen die Verwaltungsräte der Starrag und Tornos keinen Anlass, von wesentlichen negativen Veränderungen der Haftungsverhältnisse gegenüber ihren Gläubigerinnen bzw. Gläubiger aufgrund der Fusion auszugehen.

## 7 Behördliche Bewilligungen (Art. 14 Abs. 3 lit. k FusG)

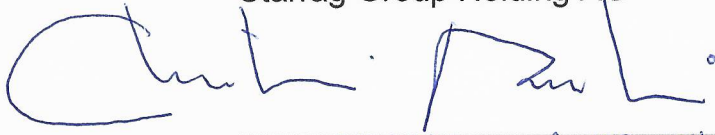
Starrag und Tornos haben sich darüber verständigt, in guten Treuen zusammenarbeiten, um allfällige Gesuche und Mitteilungen an Behörden in der Schweiz und im Ausland vorzunehmen und behördliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Fusion zeitgerecht zu erhalten.

Nach der Beurteilung der fusionierenden Gesellschaften besteht für die Fusion keine Pflicht zur Meldung an die Schweizerische Wettbewerbskommission.

*(Unterschriftenseite folgt)*



Starrag Group Holding AG



Name: CHRISTIAN AUPÖCKNER  
Funktion: VERWALTUNGSRAT

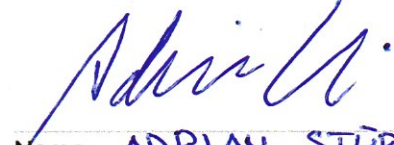
Name:  
Funktion:

Tornos Holding AG

Name:  
Funktion:

Name:  
Funktion:

Starrag Group Holding AG



Name: ADRIAN STURM  
Funktion: VERWALTUNGSRAT

Name:  
Funktion:

Tornos Holding AG

Name:  
Funktion:


Name:  
Funktion:


## Starrag Group Holding AG

Name:  
Funktion:

Name:  
Funktion:

## Tornos Holding AG

  
Name: Fr  ke Frangois  
Funktion: Pr  sident

  
Name: Rollier Michel  
Funktion: Administrateur